Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 15 Groschen für die Millimeterzeile. Fernsprechanschluß Nr. 6612.

Bezugspreis 1.20 zł monatlich

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft St. z.
Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Westpolen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.
Blatt des Posener Brennereiverwalter-Vereins T. z.

25. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 27. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 27 Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13, II., den 8. Juli 1927 8. Jahrgang

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 5. Juli 1927.

Bank Przemysłowców I.—II Em. (4. 7.) .... 2.50‰
Bank Związku I.—XI. Em. .... —.—%
Bank Polski-Aktien —.—%
Poznański Bank Ziemian I.—V. Em. .... —.—‰
H. Cegielski I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł) ..... 40.— zł
Centrala Skór I. zł-Em. (1 Akt. z. 100 zł) ..... —.— zł
Goplana I. zł-Em. (1 Akt. z. 10 zł) ..... —.— zł
Hartwig Kantorowicz I.—II. Em. .... —.—‰
Herzfeld-Viktorius I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł) (4. 7.) 45.— zł
Luboń, Fabr. przetw. ziemn. I.—IV. Em. (27. 6.) .. 85.—‰
C. Hartwig I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł) ..... 40.— zł
Dr. Roman May I.—V. Em. .... 84.—‰
Pozn. Spółka Drzewna I.—VII. Em. .... —.—‰
Młyn Ziemiański I.—II. Em. .... —.—‰
Unja I.—III. Em. (1 Akt. z. 12 zł) ..... 20.— zł
Akwawit (1 Akt. z. 250 zł) —.— zł
3½ u. 4% Pos. landschaftl. Pfandbr. Vorkr.-Stück. (4. 7.) .... 63.—‰
3½ u. 4% Pos. ldsch. Pfdbr. Kriegs-Stcke. .... 37.—‰
4% Pos. Pr.-Anl. Vorkriegs-Stücke .... —.—‰
6% Roggenrentenbr. der Pos. Landschaft pro dz. 23.75 zł
8% Dollarrentenbr. d. Pos. Landschaft. pro 1 Doll. 93.1/8%

Kurse an der Warschauer Börse vom 5. Juli 1927.

10% Eisenbahnanleihe pro 100 zł .... 103.— zł
8% Konvertierungsanl. 62.— %
5% Goldanl. .... —.— %
6% Staatl. Dollaranleihe pro Dollar .... 61.— %
100 franz. Franken = zł.. 35.04
100 belg. Franken = zł... —.—
100 österr. Schilling = zł. 125.84
1 Dollar = zł 8.93
1 deutsche Mark = zł.... —.—
1 Pfd. Sterling = zł 43.44
100 schw. Franken = zł... 172.21
100 holl. Gulden = zł ... 358.55
100 tschech. Kronen = zł.. 26.50

Diskontsatz der Bank Polski 8%.

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(28. 6.) 8.93	(2. 7.) —	(28. 6.) 172.27	(2. 7.) —.—
(30. 6.) 8.93	(4. 7.) 8.93	(30. 6.) 172.19	(4. 7.) 172.175
(1. 7.) 8.93	(5. 7.) 8.93	(1. 7.) 172.15	(5. 7.) 172.21

Kurse an der Berliner Börse vom 5. Juli 1927.

100 holl. Gulden = dtsch. Mark 169.11
100 schw. Franken = dtsch. Mark 81.215
1 engl. Pfund = dtsch. Mark 20.487
100 Złoty = dtsch. Mk..... 47.15
1 Dollar = dtsch. Mark.... 4.2195
5% Dtsch. Reichsanl. = —.— %
Ostbank-Aktien dtsch. Mark.............. 112.— %
Oberschles. Kokswerke. 105.— %
Oberschles. Eisenbahnbedarf .... 105.— %
Laura-Hütte = dtsch. Mk. 98.— %
Hohenlohe-Werke ..... 22.5/8 %

Kurse an der Danziger Börse vom 5. Juli 1927.

1 Doll. = Danz. Gulden	5.165	100 Zloty = Danziger Gulden	57.77½
1 Pfund Sterling = Danz. Gulden	25.06³		

Zlotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse.

(28. 6.)	8.97	(2. 6.)	—
(30. 6.)	8.96	(4. 6.)	8.94
(1. 7.)	8.96	(5. 6.)	8.94

Bekanntmachung.

In der in der Nr. 26 dieses Blattes erfolgten Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Ausscheidens des Herrn Dr. Kraemer bei uns ist irrtümlich der 30. Juli d. Js. angegeben. Es muß statt dessen heißen: Am 30. Juni d. Js.

Genossenschaftsbank Poznań, Bank spółdzielczy Poznań.
spółdz. z ogr. odp.

Falsche Noten.

Das Finanzministerium teilt mit, daß falsche 5 Zloty-Staatsnoten mit dem Datum vom 25. Oktober 1926 im Umlauf aufgetaucht sind. Das Falsifikat ist auf einem ebensolchen Papier ausgeführt, als zum Druck der echten Scheine verwendet wurde. Das ganze Falsifikat zeigt keine deutliche Schattierung. Die Farben sind heller und schmutzig. Der Druck ist stellenweise schwach leserlich und zeigt unscharfe Konturen. Das aus Blättern und Blumen stilisierte Ornament und die schlangenartigen Verschlingungen treten nicht so rein und übersichtlich hervor wie auf den echten Scheinen. Das Gesicht der Frau hat infolge einer abweichenden Schattierung einen anderen Ausdruck, wobei das Auge nicht hervortritt. Die Unterschriften sind unscheinbar und verschwommen. Die Zahlen und Buchstaben der Numerierung sind gut. In der Zeichnung mit dem Bilde des Bergmannes sind Gesicht und Augen abweichend, der untere Teil des Ohres verschwimmt mit dem Hintergrunde, Nase, Mund und Kinn unterscheiden sich durch den Schnitt, die Muskulatur der Brust und der Arme tritt infolge nicht entsprechender Schattierung nicht so hervor, wie auf dem echten Scheine. Der Druck der Strafklausel hat einen abweichenden Buchstabenschnitt, besonders fällt ins Auge der höhere Buchstabe „R" in dem Worte „karane". Der weiße Adler ist auf einem weniger dichten, unterbrochenen Netze ausgeführt. Die Krone ist schmäler, der Schnabel abweichend ausgeschnitten, das Gefieder in den Einzelheiten verschwommen.

4	**Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft.**	4

Vereins-Kalender.

Bezirk Lissa.

Die **Sprechstunde in Wollstein** findet diesmal ausnahmsweise am 9. 7. von 11—2 Uhr statt. Um 2 Uhr ist die Prüfung der Teilnehmerinnen des Haushaltungskursus. Abends um 8 Uhr Schlußfeier mit Theater und Tanz im Viktoriahotel, zu der alle Vereinsmitglieder und deren Angehörige eingeladen sind.

Die Anmeldungen der Landwirtssöhne zum nächsten **Winterschulkursus in Wollstein** müssen sofort bei Herrn Bäckermeister Günter in Wollstein oder bei Herrn Kaliske-Rackwitz veranlaßt werden.

Die **Felderschau in Gostyn** findet am 10. Juli statt. Sammelplatz für die Herren um 3 Uhr nachmittags an der Haltestelle der Kreisbahn.

Am 15. 7. Sprechstunde in Rawitsch.
Am 22. 7. Sprechstunde in Wollstein.

Bezirk Rogasen.

Landw. Verein Uschneudorf. Versammlung, Sonntag, d. 17. Juli, nachm. 3 Uhr bei Krueger: **Vortrag über „Die künstlichen Düngemittel und ihre zweckmäßige Anwendung."**

Bezirk Posen I.

Die Bauervereine Wreschen und Wilhelmsau veranstalten **ihre diesjährige gemeinsame Flurschau am Mittwoch, d. 13. 7., in Sędziojewo (Sendschau) und anschließend Vergnügen im Saale Bartkowiak-Wreschen. Beginn pünktlich 2½ Uhr; Sammelpunkt Gasthaus Sendschau. Um zahlreiche Beteiligung auch der Nachbarvereine bitten die Vereinsvorstände**

gez. Bremer. gez. Schmellekamp.

Bezirk Posen II.

Landw. Verein Konkolewo. Versammlung Sonnabend, d. 17. 7., nachm. 5 Uhr bei Neumann. Vortrag über Herbstbestellung.

Der Landw. Verein Neutomischel feiert am 17. 7. sein diesjähriges Sommervergnügen im Garten des Herrn Otto Pflaum, Bahnhof Neutomischel. Beginn ½3 Uhr; Konzert von Söhnen der Mitglieder des Vereins. Vortrag des Herrn Güterdirektor Wiesner-Wierzonka über das Thema: Neuzeitliche Bodenbearbeitung, insonderheit Herbstbestellung. Abends Tanz. Die Mitglieder anderer Vereine, sowie Freunde und Gönner der Landwirtschaft herzl. willkommen.

Der Landw. Verein Mechnacz feiert Dienstag, d. 12. 7., bei Paschke in Mechnacz sein diesjähriges Sommervergnügen. Beginn 6 Uhr abends.

Międzychód. Am 15. 8. beginnt der vom Kreisbauernverein Międzychód veranstaltete Haushaltungslehrgang für Töchter der Mitglieder der Welage. Nähere Bedingungen sind von der Geschäftsstelle Posen II oder von Herrn Schneider-Bielsko bei Międzychód zu erfahren.

Landw. Verein Kirchplatz-Borui. Versammlung Sonntag, d. 10. 7., nachm. 5 Uhr bei Kutzner. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag über Herbstbestellung unter Berücksichtigung der Gründüngung und Bodenbearbeitung. 3. Verschiedenes. 4. Besprechung über ein abzuhaltendes Sommervergnügen.

Bezirk Bromberg.

Landw. Verein Koronowo. Flurschaufahrt Sonnabend, d. 16. 7., nach den Versuchsgütern Kotomierz, Trzebien, Sienno und Besichtigung einiger Ansiedlerwirtschaften in Mirowice (Friedungen). Frauen sind von dieser Fahrt ausgeschlossen. Treffpunkt **pünktlich** 8 Uhr früh am Gasthause Sonnenberg in Koronowo. Beginn der Besichtigung 9 Uhr an der Chausseegrenze Karolewo-Kotomierz.

Landw. Verein Exin. Flurschaufahrt Donnerstag, d. 14. 7. Besichtigung von Gütern und Ansiedlerwirtschaften; anschließend gemütliches Beisammensein mit Tanz im Hotel Rossek. Treffpunkt 3 Uhr nachm. vor Hotel Rossel-Kcynia.

Bezirk Gnesen.

Landw. Verein Popowo kośc. Flurschaufahrt am Sonntag, d. 10. 7. Treffpunkt 2 Uhr nachm. Gasthaus Popowo kośc. Besichtigung der Felder der Herren Gutsbes. Graser-Jaroszewo, Kiock-Jaroszewo und Gohlke-Jaworowko. Rückkehr über Mieścisko. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Landw. Verein Klecko. Versammlung Donnerstag, d. 14. 7., nachm. 4 Uhr im Hotel des Herrn Krüger in Paulsdorf.

Sprechstunde **Janowitz** Dienstag, d. 12. 7., ab 10 Uhr vorm. im Kaufhaus.

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden:
in **Pleschen** Montag, d. 11. 7., von 8—10 bei Wenzel,
in **Krotoschin** Dienstag, d. 12. 7., von 8—10 Uhr bei Pachale,
in **Pogorzela** Mittwoch, d. 13. 7., von 3—5 Uhr bei Pannwitz,
in **Adelnau** Donnerstag, d. 14. 7., von 11—1 Uhr bei Kolata,
in **Schildberg** Donnerstag, d. 14. 7., von 8—10 Uhr bei Donek.

Verein Deutsch Koschmin. Versammlung Sonnabend, d. 9. 7., abends ½7 Uhr bei Liebeck. Redner: Herr Gartenbaudirektor Reissert. Die Frauen sind zu dieser Sitzung höflich eingeladen.

Verein Kocina. Versammlung Sonnabend, d. 9. 7., nachm. ½6 Uhr bei Bunk in Kocina.

Verein Steinikshseim. Versammlung Sonntag, d. 10. 7., nachm. 2 Uhr im Gasthause zu Steinikshseim.

Redner in vorstehenden 2 Versammlungen Herr Schmidt-Posen.

Verein Konarzewo. Die für Sonntag, d. 10. 7., angesetzte Versammlung muß umständehalber ausfallen.

Am Sonntag, d. 17. 7., nachm. findet das diesjährige Sommervergnügen des Vereins statt, zu welchem alle Mitglieder des Vereins, sowie die der Nachbarvereine, höflichst eingeladen sind.

Ueber die Motorpflug-Führerkurse der W. L. G.

Nachdem jetzt der zweite Motorpflug-Führerkursus der W. L. G. beendet ist, soll über den Zweck und die Art der Kurse den Mitgliedern der W. L. G. berichtet werden.

Nur ungern geht der Landwirt an den Kauf eines Motorpfluges heran, nicht sowohl wegen des Preises, sondern vor allem weil der Motorpflug zu oft und gerade dann versagt, wenn notwendige Arbeit von ihm verlangt wird. Das liegt aber gewöhnlich nicht an dem Motorpflug selbst, sondern an seinem Führer. Gehen doch noch Stockmotorpflüge, die schon 15 Jahre alt sind, jedes Jahr ohne Störung auf dem Felde und leisten gute Arbeit. Dann ist aber jedesmal Interesse und Verständnis beim Besitzer und beim Motorpflugführer vorhanden.

Um diesem Mißstande bei den Motorpflügen entgegenzuarbeiten, hat die Maschinenberatungsabteilung der W. L. G. Kurse eingerichtet, in denen die Führer der Motorpflüge eingehend mit der Behandlung der Motore, als dem empfindlichen Teile des Motorpfluges, vertraut gemacht

werden, so daß nach Möglichkeit Störungen verhütet und, wenn solche doch auftreten, dieselben von den Führern in Kürze beseitigt werden können, ohne daß bei jeder Kleinigkeit ein Monteur herausgeholt zu werden braucht.

Bei der Lieferung eines neuen Motorpfluges wird zwar die Lieferfirma auf 2—3 Tage einen Monteur mitschicken, der den zukünftigen Führer mit dem Fahren und mit der Behandlung des Motors etwas vertraut macht; aber hiermit ist nur die gröbste Arbeit getan. Während dieser kurzen Zeit können auch nur die äußeren Handgriffe dem Führer beigebracht werden, nicht aber ein Verständnis für den Motor und die Fähigkeit, Fehler am Motor zu verhüten und zu beseitigen. Da sollen die Kurse helfen. Es kommen also möglichst nur solche Leute in Frage, welche bereits das Fahren und das Führen eines Motorpfluges auf dem Felde gelernt haben und diesen Leuten wird in den 6 Tagen, welche der Kursus dauert, gewissermaßen im Einzelunterricht, an den einzelnen Teilen des Motors genau gezeigt, wie der Motor und seine Nebenteile innen aussehen, was sie zu bedeuten haben, wobei Störungen auftreten können und wie solche beseitigt werden. Um dieses besonders anschaulich zu machen und für die Dauer einzuprägen, werden künstliche Störungen an dem Motor hergestellt, welche in der Praxis hauptsächlich vorkommen (Verstopfen einer Düse, Festklemmen eines Ventils usw.). Jeder Führer hat nun die einzelnen Fehlerstellen systematisch zu suchen und abzustellen, bis er dann endlich den Motor in Gang gebracht hat. Nur an diesen praktischen Beispielen wird der Führer lernen, solche Störungen bald zu finden und zu beseitigen.

Für die Kurse hatte die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft in ihrer Werkstatt Johannesmühle bei Posen einen W.-D.-Motorpflug, einen Großbulldog, zwei verschiedene Stockmotorpflüge und einen Motor aus einem alten Motorpflug in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt; ferner einen Monteur, der den Unterricht fortführte, wenn der unterzeichnete Leiter der Maschinenberatungsabteilung nicht selbst anwesend sein konnte. Die Teilnehmerzahl der Kurse war auf 8 begrenzt, damit auch jeder Teilnehmer genügend oft Störungen am Motor zu beseitigen hatte. Hierauf wurde der Hauptwert gelegt, während über Theorie der Motoren nur wenig den Leuten erzählt wurde.

Der nächste Kursus soll erst im September stattfinden, da während der Ernte auch die Motorpflugführer nicht gut auf dem Lande zu entbehren sind. Zur Deckung der Unkosten werden von jedem Teilnehmer 70 Zloty erhoben, worin auch einfache Unterkunft enthalten ist. Falls noch Verpflegung gegeben werden soll, sind hierfür 30 Zloty besonders zu bezahlen.

Es war ferner von einigen Landwirten der Wunsch ausgesprochen worden, in einem **Heizerkursus**, wie solche schon vor dem Kriege bestanden, die Leute auszubilden, welche auf den Gütern Dampfkessel, Dampfmaschinen und Dreschmaschinen zu führen haben. Wie bei fast allen landwirtschaftlichen Maschinen läßt auch die Wartung dieser Art Maschinen sehr viel zu wünschen übrig und schlechter Gang, hoher Kohlenverbrauch und große Reparaturrechnung sind die Folge.

Ich bitte, Teilnehmer für diese nächsten Kurse schon jetzt an die unterzeichnete Abteilung anzumelden. Sollte Bedarf vorliegen, so würde schon im August ein Kursus abgehalten werden können.

W. L. G. Maschinenberatungsabteilung. Geschke.

Landwirtschaftsfunk.

14. Juli um 19.20 Uhr: Prof. Dr. Eckstein-Eberswalde über „Schädliche Schmetterlinge (Nonne und Eule), ihre Lebensweise und ihre Bekämpfung“.

21. Juli um 19.20 Uhr: Rittergutsbesitzer Schurig - Zestow (Mark): „In welchem Reifezustand soll der Landwirt seine Früchte ernten?“

28. Juli um 19.20 Uhr: Ministerialrat Dr. Köhler: „Was bringt der Haushaltsplan des Reichsernährungsministeriums der Landwirtschaft?“

Tägliche Wetterberichte mittags um 15.35 Uhr.

14 Fragekasten und Meinungsaustausch. 14

Meinungsaustausch!

Im vorigen Jahre hat eine größere Anzahl von Landwirten meine Roggenfelder, die mit der Einzelkorn-Sämaschine ca. 18 Pfund pro ¼ Hektar besät waren, besichtigt. Der vorjährige Versuch kann als mißlungen bezeichnet werden. Dies hat in der Hauptsache daran gelegen, daß ich mit der Aussaat erst in den ersten Tagen des Oktobers begonnen hatte.

In diesem Jahre zeigen die Versuchsfelder ein besseres Bild und bin ich gern bereit, sie besonders denjenigen Herren, die im vorigen Jahre hier waren, zu zeigen.

Die Hauptveranlassung dieser Zeilen ist jedoch zu erfahren, ob jemand für die Ernte 1927 ähnliche Versuche gemacht hat oder die Absicht vorliegt, in ähnlicher Weise im Herbst dieses Jahres zu säen.

Paul Schilling, Nowy Młyn p. Poznaniem.

18 Genossenschaftswesen. 18

An unsere Genossenschaften!

Bei einzelnen Genossenschaften mußten wir in der letzten Zeit wiederum die Feststellung machen, daß die Bilanzen von Privatpersonen, die mit unserer genossenschaftlichen Organisation nichts zu tun haben, aufgestellt wurden. Den Auftrag dazu hat meistens der Geschäftsführer oder der Rendant der Genossenschaft erteilt, ohne daß die Verwaltungsorgane davon Kenntnis hatten. In allen Fällen mußten die Bilanzen durch den Verbandsbeamten, der zur Revision oder Bilanzaufstellung zur Genossenschaft kam, abgeändert werden. Die Ausgaben waren also umsonst getan. Wir haben schon wiederholt in diesem Blatt darauf hingewiesen, daß es für unsere Genossenschaften nicht angängig ist, daß Bilanzen durch solche Privatpersonen aufgestellt werden, denn abgesehen davon, daß ein Privatrevisor nicht, wie es bei dem Verbandsrevisor der Fall ist, an die Schweigepflicht gebunden ist, kann der Revisor des Verbandes viel besser die Lage und die besonderen Verhältnisse der Genossenschaft beurteilen. Wir erwarten deshalb von unseren Genossenschaften, daß solche Fälle in Zukunft nicht mehr vorkommen und bitten ganz besonders die Verwaltungsorgane, darauf zu achten.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Auslegungen zum Stempelgesetz.

(Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 18 vom 21. 6. 1927, Poz. 208.)

(Art. 67 und 72.) Schriftstücke, die einen Vertrag über den Verkauf von Mobilien bzw. die Ausführung eines solchen Vertrages feststellen, unterliegen der Stempelgebühr nach dem niedrigeren Satze (0,2 Prozent), die in Punkt 1 des Art. 67 bzw. in Punkt „a“ des Art. 72 vorgesehen ist unter anderem auch dann, wenn entweder der Verkäufer oder der Käufer den Vertrag im Bereich seines Unternehmens abgeschlossen hat, welches „gesetzlich von der Gewerbesteuer befreit ist“. Zu den gesetzlich von der Gewerbesteuer befreiten Unternehmen gehören nicht Land- und Waldwirtschaften, die zur Zahlung einer Gewerbesteuer nicht verpflichtet sind. Denn sie sind nicht erwähnt in Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 (Dz. U. Nr. 79, Poz. 550), der mit den Worten beginnt: „Von der staatlichen Gewerbesteuer sind befreit“; sie sind in Art. 2 dieses Gesetzes genannt, der mit den Worten beginnt: „Der staatlichen Gewerbesteuer unterliegen nicht“. Wenn also ein Vertrag über den Verkauf von Mobilien im Bereich einer Land- oder Waldwirtschaft abgeschlossen worden ist, welche zur Zahlung der Gewerbesteuer nicht verpflichtet ist, und der andere Kontrahent — bezüglich seines Unternehmens, in dessen Bereich er diesen Vertrag abgeschlossen hat — weder zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet, noch von ihr gesetzlich befreit ist, so ist die Gebühr nach dem Satze von 1 Prozent zu berechnen, der in Art. 66 bzw. in Punkt „b“ des Art 72 vorgesehen ist. (L. DPO. 4875/VII/27.)

Aufgaben der Viehverwertungsgenossenschaft.

Unter diesem Titel bringt Herr Dr. Karl Rausch in der „Deutschen Tageszeitung“ vom 30. Juni dieses Jahres einen kleinen Aufsatz, der in seinen Ausführungen auch für unsere Viehverwertungsgenossenschaften und für unseren Kleingrundbesitz von Interesse ist. Wir lassen ihn im Nachstehenden in etwas gekürzter Form folgen:

Ueber die genossenschaftliche Viehverwertung ist seit ihrem Bestehen — und zwar sowohl vor wie auch nach dem Kriege — oftmals Klage geführt worden, weil sich die darauf gesetzten Hoffnungen nicht immer erfüllt haben. Da aber die Viehverwertungsgenossenschaften der Volkswirtschaft einen großen Nutzen bringen können, indem sie die Produktion wesentlich anzuregen imstande sind, so seien hier die Gesichtspunkte betrachtet, die für das Gedeihen dieser Art von Genossenschaften wesentlich sind. Diese Betrachtung berührt eng das wichtige Problem der Verbesserung unserer Handels- und Zahlungsbilanz.

Betrachten wir zunächst den Absatz. Bei der genossenschaftlichen Viehverwertung handelt es sich weniger um Zucht- und Nutzvieh, vielmehr um Schlachtvieh und zwar in erster Linie um solches, das einen ausgesprochenen Engros-Warencharakter hat, nämlich Schweine und Kälber. Ist es doch den dänischen Genossenschaften durch die Einheitlichkeit der Ware und der Aufzucht in wenigen Jahren gelungen, sich auf diese Weise den englischen Markt zu erobern. D. Hollmann sagt: Große Mengen eines Produktes bestimmter gleichmäßiger Qualität auf den Markt geworfen, schlagen immer die zersplitterte Konkurrenz aus dem Felde. Das ist die goldene Regel des Exportes, wo unter Umständen der Name den Erfolg macht, weil sich an ihn das Vertrauen knüpft, und weil das konsumierende Publikum in ihm eine Garantie für eine bestimmte Qualität der Ware erblickt. Dieses Vertrauen müßten sich die Genossenschaften durch eine zielbewußte Organisation im Kampfe um die Eroberung des inneren Marktes erwerben. Um dies zu erreichen, muß innerhalb der Genossenschaften vermehrte erzieherische Arbeit vorhergehen, die auf zweckmäßigste Pflege, Haltung und Fütterung der Tiere hinzielt (Standarisierung). Der Verbraucher muß wissen, daß er Ware mit bestimmten, für ihn wertvollen Eigenschaften kaufen kann. Er wird dann auch einen angemessenen Preis anlegen.

Gerade durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß können die Erzeuger über die Anforderungen des Marktes in bezug auf Qualität des Fleisches aufgeklärt werden, ferner darüber, wie die Tiere am vorteilhaftesten schlachtreif und marktgerecht gemästet werden. Da sich bekanntermaßen das meiste Vieh nicht beim Großgrundbesitz, sondern beim Mittel- und Kleinbesitz oder den Arbeitern befindet, so wird eine solche Aufklärung sicher dankbar begrüßt werden. Gerade die kleinen Viehhalter haben oftmals bei der Verwertung ihres Viehs große Schwierigkeiten, besonders bei schlechten Konjunkturen. Durch genossenschaftlichen Zusammenschluß ist es weit eher möglich, die einzelnen Viehsorten gleichartig zusammenzustellen und die Viehware marktfähig zu machen. Aber ohne eine vermehrte aufklärende Erziehungsarbeit — am besten durch eigens hierzu angestellte Kräfte — ist ein Erfolg nicht möglich. —

Da der örtliche Verbrauch an Vieh innerhalb eines Produktionsgebietes der Vermittlung von Genossenschaften im allgemeinen weniger bedarf, so werden sich solche naturgemäß mehr bilden, wo Produktions- und Absatzgebiete nicht zusammenfallen, also in Ueberschußgebieten, d. h. dort, wo die Produktion den lokalen Bedarf wesentlich übersteigt.

Die Viehverwertungsgenossenschaften werden vor allen Dingen in Gegenden mit schwierigen Absatzverhältnissen — also weitab von großen Industriezentren oder Städten — am meisten Erfolg haben. Hier haben sich die Genossenschaften vielfach als ein Bedürfnis herausgestellt und unter den Landwirten Anklang gefunden. Da in Deutschland die großen Städte meist mehr im Bereich der Industriezentren liegen, wenige innerhalb des Agrarlandes, so dürfte auch diesbezüglich der an Städten und Industrie arme Norden für das Gedeihen von Viehverwertungsgenossenschaften besonders günstig sein. Bezeichnend ist folgender Satz aus dem Sitzungsprotokoll des Sonderausschusses für genossenschaftliche Viehverwertung vom 16. 12. 1909 zu Berlin: „In Schlesien, Westfalen, Königreich Sachsen und Großherzogtum Hessen macht die genossenschaftliche Viehverwertung nur langsame Fortschritte, vielfach, weil Absatzgelegenheiten bei der starken industriellen Entwicklung günstige und Produktion und Konsum noch in enger Verknüpfung sind."

Eine wesentliche Grundlage für das Gedeihen der Viehverwertungsgenossenschaften und die Erreichung vorstehend aufgeführter Ziele ist der Lieferzwang, zumindest für Kleinvieh — Schweine und Kälber. Jedes Mitglied eines solchen Vereins hat für die Dauer seiner Zugehörigkeit alle schlachtreifen Schweine und Kälber, die er abgeben will, der Genossenschaft zu liefern. Es kann hiervon nicht abgewichen werden, weil sonst, wie die Erfahrung gelehrt hat, der Händler nur die guten Stücke aufkauft und der Genossenschaft dann nur das minderwertige Material verbleibt. Damit ist sie aber nicht imstande, sich einen Markt zu erobern und zufriedenstellende Erfolge zu erzielen. Nirgends ist die genossenschaftliche Treue so notwendig, wie gerade auf dem Gebiete des Viehhandels. Es heißt hier für den Einzelnen, sich der Gesamtheit zum Nutzen des Ganzen unterzuordnen und sich gelegentlich auch mit geringeren Preisen zu begnügen.

Ziel und Zweck der genossenschaftlichen Arbeit ist es, daß das genossenschaftlich zu verwertende Vieh konzentriert zum Absatz kommt und so zahlreich ist, daß das Verhältnis des genossenschaftlichen Auftriebes zum Gesamtauftrieb auch wirklich ins Gewicht fällt, also etwa $^1/_3$—$^1/_2$. Erst dann können die Genossenschaften den gefährlichen Schwankungen des Angebotes — die Nachfrage bleibt wesentlich beständiger — vorbeugen und in regulierendem Sinne auf die Preise einwirken. Der Absatz wird so durch Ausschaltung des Spekulationsmomentes ein gleichmäßigerer zum Vorteil sowohl der Produzenten sowie der Konsumenten. Sehr bewährt haben sich bisher in dieser Hinsicht die Geschäftsstellen am Markte, die die Interessen der liefernden Erzeuger gewissermaßen als ihre Sachverwalter vertreten.

Durch die genossenschaftlichen Einrichtungen braucht sich der freie Handel in seiner Existenz nicht bedroht zu sehen. Er hat unter Umständen durch die Ausschaltung ungesunder Handelselemente durch die genossenschaftlichen Einrichtungen auch seinerseits Vorteile zu erwarten.

29 Landwirtschaft. 29

Die Posener und Pommereller Landwirtschaft vom 1.—15. Juni.

Von Ing. agr. Karzel-Posen.

Nach dem verhältnismäßig kalten und niederschlagsreichen Monat Mai waren die ersten Junitage sehr warm. Die höchste Tagestemperatur stieg am 2. Juni auf 30° C., betrug auch am 3. und 4. Juni noch 25°, um in den nachfolgenden Tagen auf 15° abzufallen. Am 12. und 13. Juni betrug sie gar nur 12°, um dann wieder etwas anzusteigen. Die niedrigste Tagestemperatur wurde am 7. und 10. Juni mit 5° C. beobachtet. Auch Niederschläge fielen reichlich, meistens in Form von Gewitterregen, vielfach aber auch als Hagel. Während sie in Nordpommerellen über 50 mm ausmachten, betrugen sie in Kujawien etwa 30 mm und stiegen im südlichen Teil der Provinz wieder auf rund 50 mm an.

Die kühle Witterung hat die Entwicklung der Saaten sehr stark gehemmt. Roggen und Wintergerste blühten erst in der Zeit vom 5.—15. Juni ab, während bei Weizen und Sommergerste man in der Zeit erst das Aehrenschieben beobachten konnte. Auch die Hackfrüchte sind in der Entwicklung weit zurück. Das Rübenziehen wurde in der Berichtszeit erst beendet, und mit der Heuernte begonnen. Noch mehr haben die Saaten in Pommerellen unter der ungünstigen Witterung gelitten. So mußten dort die Rüben auf den schwereren Böden wegen zu großer Feuchtigkeit spät bestellt werden, waren zum Teil am Ende der Berichtszeit noch nicht aufgegangen und mußten stellenweise wieder umgepflügt werden. Die Kartoffeln waren ebenfalls erst im Aufgehen begriffen. Hingegen hat das Unkraut stark überhand genommen. Besonders der Hederich hat in diesem Jahr eine Verbreitung gefunden, wie schon seit vielen Jahren nicht. Sogar in den Hackfrüchten hat er festen

Fuß gefaßt. Ebenfalls Klatschmohn, Kornblume, Kornrade, Vogelwicke und Schmiele sind in diesem Jahr keine seltenen Gäste. Die Hackarbeiten sind ohne den gewünschten Erfolg geblieben, da der Boden immer wieder von neuem verschlämmt und zusammengeschlagen wurde.

Die Pflanzenkrankheiten traten in großer Mannigfaltigkeit auf. Im Getreide war besonders viel Mehltau anzutreffen, in Roggenschlägen hat der Roggenhalmbrecher vielfach bedeutenden Schaden angerichtet und im Weizen macht sich der Weizenhalmtöter bemerkbar. Auch Rost und Flugbrand treten stark auf, ebenso der Roggenstengelbrand. In den Rübenschlägen war es der Wurzelbrand, der viele Pflanzen vorzeitig zum Absterben brachte und in den Kartoffeln die Blattrollkrankheit. Von den tierischen Schädlingen hat der Blasenfuß sich in diesem Jahre besonders geltend gemacht, ebenso der Drahtwurm.

Von den tierischen Seuchen tritt immer wieder die Maul- und Klauenseuche auf, und in der letzten Zeit auch wieder die Tollwut. Gegen Maul- und Klauenseuche wurde als das einzig wirksame Desinfektionsmittel ein Schwefelpräparat „Sulfoliquid D. S." festgestellt, das daher zur Bekämpfung dieser Seuche herangezogen werden sollte. Wenn hingegen sich jemand in Gefahr befindet, von einem tollwütigen Hunde gebissen zu werden, soll angeblich ein vollständig ruhiges Verhalten am ehesten vor dem Hundebiß schützen.

Die Kreditnot ist bei den Landwirten sehr groß, da die Arbeiterlöhne in Roggenwährung bezahlt werden müssen, der Roggen aber schon viel früher zu einem ungünstigeren Preise verkauft werden mußte.

Ueberhaupt macht sich in Posen ein Mangel an Getreide bemerkbar, was zur Hebung der Getreidepreise und Einfuhr von Mahlgetreide führte. Nach Berechnungen wurde bis Ende Mai siebenmal mehr Weizen nach Polen eingeführt als ausgeführt, von Hafer wurde etwa zweimal so viel eingeführt und auch die Einfuhr des Roggens soll die Ausfuhr bedeutend übersteigen. Der Grund für diese ungesunde Erscheinung liegt nicht nur in der nicht immer einwandfreien Einschätzung der Ernte, sondern vor allem in dem großen Kapitalmangel, der die Landwirte zum vorzeitigen Verkauf des Getreides zwingt. Um jedoch für das nächste Jahr einen Ueberblick über die Getreidevorräte in Polen zu bekommen, wurde zunächst die Ausfuhr des Getreides aus Polen bis zum 1. September verboten. In der Zwischenzeit wollen sich die Behörden orientieren, wie weit das Getreide für den nächsten Winter reichen wird und mit welchen Ueberschüssen man wird rechnen können. Es soll zu diesem Zweck eine Registrierung der Getreidevorräte durch die Wojewodschaften vorgenommen werden.

Die Ernteaussichten sind nicht nur in Polen, sondern in ganz Mitteleuropa keineswegs glänzend. Doch auch in Kanada konnten die Bestellungsarbeiten wegen der ungünstigen Witterung erst mit großer Verspätung beendet werden, während in Argentinien eine lang andauernde Dürre sich ebenfalls nachteilig auf die Ernte auswirkte. Die Weizenvorräte allein sollen, allerdings nach internationalen Berechnungen, 40 Mill. Dz. betragen, so daß Getreidemangel kaum eintreten dürfte. Trotz alledem zeigt das Getreide auf den Weltbörsen steigende Tendenz.

30 Marktberichte. 30

Geschäftliche Mitteilungen der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, Posen.

Getreide. Nachdem der Absatz für Roggenmehl etwas lebhafter ist, konnte sich der Roggenpreis in den letzten Tagen erholen. Die Mühlen sind Aufnehmer für jedes Quantum, verlangen jedoch sofortige Lieferung. Der Weizenabsatz ist augenblicklich sehr schwer insofern, als die Müller noch sehr viel Ware und zwar in ausländischer Qualität auf Lager haben. Die Preisspanne zwischen Roggen und Weizen ist auf ca. 3—4 zł zurückgegangen. Hier und da wurden vereinzelt Käufe getätigt. Bevorzugt werden polnische Weizen im Gewicht von 126 Pfd. und darüber. Gerste wurde gesucht und zu hohen Preisen untergebracht; dagegen liegt Hafer lustlos.

Wir zahlten heute: für Roggen bis 50,75, für Weizen bis 54, für Gerste 48—48,50, für Hafer 42 zł per 100 Kilogramm ab Vollbahnverladestation. Wie aus den Tageszeitungen zu ersehen ist, beabsichtigt die Regierung durch die Bank Rolny mit Beginn der neuen Ernte Getreidevorräte anzukaufen und einzulagern; wir werden an der Durchführung dieser Maßnahme auch beteiligt sein.

Futtermittel. Getreidekleie hat unter dem Einfluß des Rückganges der Getreidepreise in Verbindung mit dem schwächeren Bedarf im Preise etwas nachgeben müssen. Ihr Konkurrent Maisschrot hat infolge guter Ernteaussichten in Mais ebenfalls etwas nachgegeben und findet als Ersatz für die verhältnismäßig teuere Getreidekleie regelmäßig Absatz. Auch Kuchen und besonders Sonnenblumenkuchen erfreut sich dauernden Begehrs als Zugabe zu dem Weidegang, um die Milchmenge besonders mit bezug auf den Fettgehalt zu verbessern. Hochwertiges ausländisches **Fleischmehl** (kein Kadavermehl) ist in vorzüglicher Qualität jetzt auch zu haben. Es stellt sich zwar pro Zentner gerechnet etwas billiger als unser bekanntes **Fischmehl**, hat aber nur ca. 60 Prozent Protein und Fett, so daß sich das Prozent Nährstoff höher stellt als in unserem Fischfuttermehl mit rund 80 Prozent Eiweiß und Fett. Wir empfehlen deshalb, bei dem letzteren zu verbleiben. Wir erinnern auch an unseren prima **phosphorsauren Futterkalk** für den Fall, daß die selbst erzeugten Futtermittel eine Zugabe von Phosphorsäure erfordern.

Düngemittel. Wir erwarten im Laufe der Woche neue Zufuhr in Norgesalpeter, den wir dann in kleinen Posten ab unserem Lager in Posen zum Aufbessern des Rübenstandes liefern können. Wegen Anwendung dieses leichtlöslichen Stickstoffträgers für die Herbstbestellung möchten wir anregen, gelegentlich zu überlegen, ob die neue Einstellung, wonach es für zweckmäßig gehalten wird, der Roggensaat schon von Beginn ihrer Entwicklung an Stickstoff in leichtlöslicher Form zuzuführen, auch bei Ihnen Beachtung finden soll. Ob in Form von Norgesalpeter oder Chilesalpeter, muß die Preislage entscheiden, die auch bei letzterem per Herbst schon wieder raisonabler geworden ist.

Kalkstickstoff hat über Erwarten glatten Absatz gefunden, so daß unsere vertraglichen Mengen zur Neige gehen. Wir erinnern an **schwefelsaures Ammoniak**, das wir für sehr preiswert halten; auf Wunsch machen wir besonderes Angebot. **Thomasphosphatmehl** wird verhältnismäßig stark gekauft. Wir haben unseren voraussichtlichen Bedarf schon mehrfach auffüllen müssen und sind im übrigen in der Lage, jede gewünschte Menge liefern zu können. **Superphosphat** hat normalen Absatz, es scheint uns indes, als ob sich das Interesse mehr und mehr dem billigeren und überdies kalkhaltigeren Thomasmehl zuwendet. **Kalisalz** ist jetzt nur noch in deutscher Provenienz zu haben, da Kalusz Aufträge vorderhand nicht mehr annehmen kann. Der Termin für den Beginn der erhöhten Preise für deutsche Kalisalze ist vom 15. auf den 20. Juli ausgedehnt worden; eine Entscheidung wegen der Zollbefreiung ist uns bisher leider nicht erteilt, wir hoffen, daß wir noch im Laufe der Woche Bescheid erhalten.

Maschinen. Nachdem das Geschäft in **Grasmähern** in diesem Jahr ein derartig großes war, daß es in der Hauptbedarfszeit an Maschinen fehlte und viele Aufträge aus diesem Grunde nicht rechtzeitig ausgeführt werden konnten, zeigt die Nachfrage, die in den letzten Wochen für **Getreidemäher** eingesetzt hat, daß wir wahrscheinlich in der Bedarfszeit auch an diesen Maschinen Mangel haben werden. Wir sind vorläufig noch in der Lage, Getreidemäher in den von uns geführten Marken wie Original „Deering", Original „Krupp", sowie „Cormick", Fabrikat der Deutschen Werke, zu günstigen Preisen sofort vom Lager liefern zu können. Wir möchten aber dringend empfehlen, sobald noch Bedarf vorliegen sollte, uns denselben sofort aufzugeben, damit wir in der Lage sind, rechtzeitig liefern zu können.

Vorderwagen können wir in bekannter Qualität bis auf weiteres sofort vom Lager liefern; ebenfalls **Mähmaschinenschleifsteine.**

In **Bindegarn** ist unser erster Transport bereits ausverkauft. Wir haben einen neuen Transport heranbekommen, so daß wir bis auf weiteres wieder sofort liefern können. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir nur die beste Qualität mit hoher Festigkeit und einer Lauflänge von ca. 450 Meter pro Kilogramm führen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, daß wir die Lizenz für die Fabrikation des **Aehrenhebers** „Aehrenretter" erworben haben. Dieser Aehrenheber ist seitens der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft mit dem Prädikat „Neu und beachtenswert" ausgezeichnet worden; er hat sich bei Lagergetreide außerordentlich gut bewährt.

Eine starke Nachfrage besteht nach **Radschleppern** bzw. **Raupenschleppern** für die motorische Bodenbearbeitung. Wie liefern besonders den „W. D.-Radschlepper" (Hanomag) 28 PS für Petroleum-

betrieb, die neue Stockraupe 25—28 PS für Petroleumbetrieb und den Lanzschen „Großbulldog“ 22 PS für Rohölbetrieb. Für das Schälen mit diesen Traktoren empfehlen wir die **Doppelscheibeneggen** und sind gern bereit, Interessenten dieselben bei uns vorzuführen.

Textilwaren. Wir empfehlen Erntepläne aus Jute: Qualität I in der Größe von $2\frac{1}{2}\times 6$ Meter zum Preise von 30,60 zl pro Stück; Qualität II in der Größe von $2\frac{1}{2}\times 5$ Meter zum Preise von 25,20 zl pro Stück; $2\frac{1}{2}\times 6$ Meter zum Preise von 28,80 zl pro Stück; Qualität III in der Größe $2{,}60\times 6$ Meter zum Preise von 26 60 zl pro Stück; aus **Hanfleinen:** $2\frac{1}{2}\times 5$ Meter zum Preise von 47,70 zl pro Stück; $2\frac{1}{2}\times 6$ Meter zum Preise von 50,40 zl pro Stück.

Wollumtausch. Wir tauschen bis auf weiteres: 3 Pfund gewaschene Schafwolle gegen 1 Pfund beste deutsche Strickwolle; $4\frac{1}{4}$ Pfund Schmutzwolle gegen 1 Pfund beste deutsche Strickwolle.

Der Durchschnittspreis

für Roggen im Monat Juni 1927 beträgt 50,55 zł pro dz

Dieser Durchschnittspreis gilt nicht für die landwirtschaftlichen Arbeiter, da für diese der Tarifkontrakt maßgebend ist.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft (E. V.) Abteilung V.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 6. Juli 1927

für 100 kg in Zloty.

Weizen	50.25—53.25	Hafer	40.50—41.50
Roggen	49 25—50.25	Weizenkleie	27.00
Roggenmehl (65%)	73.75	Roggenkleie	31.00—32.00
Roggenmehl (70%)	72.00	Blaue Lupinen . .	22.50—24.00
Weizenmehl (65%)	77.75—80.75	Gelbe Lupinen . .	23 50—25.00
Gerste	46,00—48.00	Tendenz für Roggen fest, sonst ruhig.	

Wochenmarktbericht vom 6. Juli 1927.

Butter 2,20 — 2,50, **Eier** die **Mandel** 2,50, **Milch** 0,30 — 0,32, **Kirschen** 0,25—0,30, **Gurken** 0 40—0,70, **Erdbeeren** 0,60—0,80, **Tomaten** 2,50, **Schoten** 0,25, **Kopf Blumenkohl** 0,60—0,75, **Radieschen** 0,15, **Spinat** 0,30—0,35, **Stachelbeeren** 0,80, **Bündchen Mohrrüben** 0,10—0,15, **Salat** 0,03—0,05, **Bündchen Kohlrabi** 0,15, **Weiße Bohnen** 0,4 , **Erbsen** 0,55, **Rote Rüben** 0,15, **alte Kartoffeln** 0,18, **neue Kartoffeln** 0,25, **Zwiebeln** 0,60, **Frischer Speck** 1,65, **Räucher-Speck** 2.00—2,10, **Schweinefleisch** 1,50—1,90, **Rindfleisch** 1,20—2,00, **Hammelfleisch** 1,35 bis 1,50, **Kalbfleisch** 1,20—1,80, **Ente** 4,50—7,00, **Huhn** 2,00—4,00, **Paar Tauben** 1,80—2,20, **Aale** 2,60, **Schleie und Hechte** 1,48—1,80, **Barsche** 0,80—1,20, **Krebse** das Schock 4,00—16,00 zł.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 1. Juli 1927.

Es wurden aufgetrieben: 34 Rinder, 417 Schweine, 122 Kälber, 154 Schafe, 2 Ziegen und 332 Fenkel, zusammen 1061 Tiere.

Marktverlauf: Wegen zu geringen Auftriebs nicht notiert.

Dienstag, den 5. Juli 1927.

Es wurden aufgetrieben: 567 Rinder, 2051 Schweine, 583 Kälber, 300 Schafe, zusammen 3501 Tiere.

Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Posen mit Handelskosten):

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt —,—, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 168—170, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 146—148. — Bullen: vollfleischige jüngere 144—148, mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 124—130. — Färsen und Kühe: vollfleischige ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 168—172, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—158, mäßig genährte Kühe und Färsen 126 bis 130, schlecht genährte Kühe und Färsen 85—95.

Kälber: beste, gemästete Kälber 140—150, mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 126—130, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 110—120.

Schafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 150—152, ältere Masthammel, mäßige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 130—140.

Schweine: vollfleischige von 120—150 Kilogramm Lebendgewicht 232—236, vollfleischige von 100—120 Kilogramm Lebendgewicht 226—230, vollfleischige von 80—100 Kilogramm Lebendgewicht 220—222, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogramm Lebendgewicht 200—210, Sauen und späte Kastrate 170—220.

Marktverlauf: ruhig. Für Schweine belebt. Rinder nicht ausverkauft.

Berliner Butternotierung

vom 28. Juni 1927.

Die Berliner amtliche Preisfestsetzung im Verkehr zwischen Erzeuger und Großhandel, Fracht und Gebinde gehen zu Käufers Lasten, war am 28. Juni für Ia Qualität .... Mk. 1,53,
IIa „ .... „ 1,43,
für abfallende „ .... „ 1,29 für ½ kg.

32 Molkereiwesen. 32

Butterprüfungen.

In der letzten Versammlung der Molkereizentrale, in der auch der von unseren beiden Verbänden und der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft gebildete Molkereiausschuß sowie eine große Anzahl Molkereiverwalter vertreten waren, wurde beschlossen, in Zukunft die Butterprüfungen von den beiden Genossenschaftsverbänden im Verein mit der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft zu veranstalten. In unseren Verbänden sind über 70 Molkereigenossenschaften zusammengeschlossen, die einen ganz erheblichen Anteil an der Gesamt-Butterproduktion unserer Westländer haben, so daß diese Butterprüfungen, wenn sie einigermaßen gut beschickt werden, einen Ueberblick über die Qualität unserer Butter geben können. Schon in der Vorkriegszeit wurden derartige Butterprüfungen von unseren beiden Verbänden veranstaltet. Da unsere Molkereien heute auf den Butterexport angewiesen sind und es hierbei auf Qualitätsware ankommt, sind die Butterprüfungen ein dringendes Bedürfnis, um vorhandene Fehler in der Qualität festzustellen und für deren Abstellung Anregungen zu geben. Sie liegen also im Interesse unserer Molkereien allein, und wir richten deshalb heute an alle Molkereigenossenschaften die dringende Bitte, diese Butterprüfungen regelmäßig zu beschicken.

Die nächste Butterprüfung soll noch in der zweiten Hälfte des Juli stattfinden. Der Abruf der Butterproben geschieht telegraphisch, und zwar so, daß die Telegramme im Laufe des Vormittags bei den Molkereien eingehen. Die Butter muß dann noch am selben Tage zum Versand gebracht werden. Das Datum des Poststempels ist für den Versand maßgebend. Geht ein Telegramm verspätet ein, so daß Absendung der Butterprobe nicht mehr am selben Tage möglich ist, so ist es ratsam, sich den verspäteten Eingang von der Post bescheinigen zu lassen und das bescheinigte Telegramm mit einzusenden. Zum Versand fertige Pappkartons gehen den Molkereigenossenschaften in den nächsten Tagen zugleich mit einem besonderen Rundschreiben zu.

Für die Beurteilung der Butter werden drei oder vier Prüfungskommissionen gebildet, deren Mitglieder in dieser Versammlung gewählt wurden. Sie setzen sich zusammen aus Molkereifachleuten und Butterabnehmern aus Deutschland, Oberschlesien und Posen. Für die Prüfungskommission sind besondere Richtlinien ausgearbeitet worden, die eine einwandfreie, objektive Beurteilung gewährleisten. Die eingesandten Butterproben müssen 3 Pfd. Gewicht haben, gesalzen sein und dürfen durch nichts ihre Herkunft verraten. Sie werden hier in Posen in einem geeigneten Raum einige Tage gelagert. Der genaue Termin der Butterprüfung wird dann rechtzeitig durch besondere Karten dem Interessenten mitgeteilt werden.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen.
Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft.

36 Rindvieh. 36

Kursus für Milchkontrollbeamte.

Die Landwirtschaftskammer veranstaltet am 1. August einen zweiwöchentlichen praktischen Kursus zwecks Ausbildung von Milchkontrollbeamten. Die erste Woche des Kursus wird in Posen abgehalten, die folgende in einem bekannten Viehzuchtbetrieb. Die Teilnehmer müssen folgende Bedingungen erfüllen: 1. Beendigung einer ldw. Schule; 2. eine Bescheinigung vom Schul-

direktor, daß der Teilnehmer tierzüchterische Fähigkeiten aufweist; 3. eine Praxis von wenigstens 2 Jahren; 4. Bescheinigung über die abgelegte Praxis.

Der Unterricht ist kostenlos. Die Unterhaltungskosten trägt der Kursusteilnehmer. Anmeldungen, in welchen das Geburtsdatum und der Geburtsort, wie auch die genaue Adresse und der Lebenslauf angeführt sein müssen, nimmt die Landwirtschaftskammer, Tierzuchtabteilung (Wydział Hodowli Zwierząt Wielkopolskiej Izby Rolniczy) bis zum 25. Juli entgegen. Von der Aufnahme in den Kursus werden die Teilnehmer schriftlich verständigt.

41 Steuerfragen. 41

Auslegung des Finanzministeriums zum Stempelgesetz.

(Dz. Urz. Min. Sk. 12, 14 und 15.)

(Art. 74 und 90.) Die Stempelgebühr von einer Rechnung, die die Ausführung eines Verkaufsvertrages feststellt, wird erforderlich mit dem Augenblick der Zustellung der Rechnung an den Käufer.

Die Gebühr von einer Rechnung, die die Ausführung eines Vertrages über Dienstleistungen feststellt, wird erforderlich mit dem Augenblick der Zustellung der Rechnung an die Person, der gegenüber der Aussteller sich zu Leistungen verpflichtet hat.

Die Gebühr ist also nicht fällig, so lange die Rechnung in den Händen des Ausstellers oder in den Händen einer dritten Person ist, der der Aussteller die Rechnung ausgehändigt hat mit dem Auftrage, sie dem Käufer bzw. der Person auszuhändigen, der gegenüber der Aussteller der Rechnung sich zu Dienstleistungen verpflichtet hat. Wenn insbesondere also ein Käufer einen Vertrag über den Kauf von Waren nicht mit dem Verkäufer direkt, sondern seinem Bevollmächtigten („Handelsvertreter") abgeschlossen hat und dann — nach Ausführung des Vertrages — der Verkäufer die Rechnung nicht dem Käufer direkt, sondern dem Handelsvertreter übersendet, dann ist die Gebühr nicht fällig, so lange die Rechnung sich in Händen des Handelsvertreters befindet.

Wenn der Verkäufer die Urschrift der Rechnung dem Käufer und eine Abschrift dem Handelsvertreter (der Verkaufsvertrag mit dem Käufer als Bevollmächtigter des Verkäufers abgeschlossen hat) übersendet, dann ist der Handelsvertreter — aus dem Besitz dieser Abschrift — weder verpflichtet, die Gebühr von der Rechnung zu entrichten, noch nachzuweisen, daß die Gebühr von der Urschrift entrichtet worden ist (L. DPO. 2725/VII/27).

(Art. 117.) Von einem Schreiben, in dem mehrere Personen solidarisch die Bürgschaft für eine Verpflichtung übernehmen, ist gemäß Absatz 1 des Artikels 2 des Stempelgesetzes die Gebühr von 3 zl, die in Art. 117 des Stempelgesetzes vorgesehen ist, so oft zu entrichten, als Bürgen sind (L. DPO. 3939/VII/27).

(Art. 90, 136, 137.) Das Schreiben, mit dem die Bank den Kunden benachrichtigt, daß sie sein Konto für Geldeingang aus dem Inkasso von Wechseln erkannt hat, und in dem sie die Abzüge an fremden Kosten und Provision nennt, unterliegt einer Gebühr von 0,2 Prozent von der Provisionssumme.

Das Schreiben eines Kunden, mit dem er die Bank (als Inkassenten) mit dem Inkassobetrage belastet und feststellt, daß der Inkassent den Wechsel nicht mehr besitzt, der ihm seiner Zeit zum Inkasso gesandt wurde, unterliegt keiner Gebühr.

Das Schreiben eines Kunden, mit dem er den Eingang des ihm von der Bank für Inkasso von Wechseln ausgezahlten Bargeldes bestätigt, unterliegt einer Gebühr von 20 Groschen, wenn der quittierte Betrag 50 zł übersteigt. Punkt 11 des Art. 137 findet in diesem Falle keine Anwendung, da dieser Punkt — beim Wechselinkasso — die Quittung betrifft, die vom Inkassenten dem Wechselschuldner erteilt wird; die vom Kunden der Bank ausgehändigte Quittung dagegen stellt nicht die „Entrichtung einer auf Grund eines Wechsels zustehenden Summe" fest, sondern stellt die Entrichtung einer aus dem Vertrage über Dienstleistungen herrührenden Schuld fest (L. DPO. 192/VII/27).

(Art. 118.) Der Brief einer Bank, der die Belastung des Kontos des Kunden mit dem von ihm abgehobenen Betrag anzeigt, unterliegt keiner Gebühr (L. DPO. 192/VII/27).

(Art. 134.) Das Schreiben einer Bank an den Kunden, das das Versprechen enthält, eine Bürgschaft unter den im Schreiben angegebenen Bedingungen zu erteilen, ist eine Offerte, unterliegt also keiner Gebühr; wenn der Kunde auf der Kopie dieses Schreibens die Annahme der Bedingungen für die Erteilung der Bürgschaft bestätigt, dann unterliegt diese Bestätigung als Vorbereitungsvertrag der Stempelgebühr von 3 zl gemäß Artikel 134 (Absatz 1) zusammen mit Art. 117 des Stempelgesetzes (L. DPO. 192/VII/27).

(Art. 141, Punkt 13 c). Gesuche um Auszahlung einer Entschädigung für Tiere, die infolge ansteckender Krankheiten im Auftrage der staatlichen Behörden getötet wurden oder infolge von durch die Behörden angeordneten Impfungen gefallen sind, ebenso Berufungen gegen die in diesen Angelegenheiten gefällten Entscheidungen unterliegen keinen Stempelgebühren (L. DPO. 2775/VII/27).

(Art. 141, Punkt 13, Buchst. „a", sowie Art. 154.) Die schriftliche Anmeldung in Sachen der Ermächtigung zum Ankauf und Anlegen von Radio-Empfangsstationen und zu ihrer Benutzung (§ 16 der Verordnung vom 10. 10. 1924 (Dz. U. Nr. 99, Pos. 915) in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1926 — Dz. U. Nr. 87, Pos. 483), sowie die auf Grund einer solchen Anmeldung erteilte Ermächtigung unterliegen keinen Stempelgebühren (L. DPO. 4561/VII/27).

(Art. 137, Punkt 6.) Eine Quittung über den Empfang von Summen, die aus dem Staatsschatz Eigentümern von Tieren zuerkannt wurden, die infolge ansteckender Krankheiten auf Verfügung von staatlichen Behörden getötet wurden oder infolge von durch diese Behörden angeordneten Impfungen gefallen sind, ist frei von Stempelgebühren (L. DPO. 2775/VII/27).

(Art. 142, Punkt 15, und Art. 147 des Stempelgesetzes.) Bei der Festsetzung der Höhe der Stempelgebühr vom Gesuch, in dem der Bittsteller die Abänderung der in Sachen einer öffentlichen Abgabe (Steuer, Gebühr, Zoll) gefällten Entscheidung verlangt, ist die streitige Summe maßgebend, sofern sie die eigentliche öffentliche Abgabe betrifft, mit Ausschluß der durch dieselbe Entscheidung veranlagten Geldstrafe bzw. Stempelzuschlags (L. DPO. 1999/VII/27).

(Art. 66 und 72.) Kauft eine Zuckerfabrik Rübensamen, um ihn den Rübenplantatoren zu liefern, und schließt sie diese Kaufverträge mit einem Landwirt-Züchter ab, dessen Unternehmen zur Produktion von Sämereien der Gewerbesteuer nicht unterliegt, so unterliegt das Schriftstück, das diesen Vertrag feststellt, einer Gebühr von 1 Prozent, wie sie in Art. 66 des Stempelgesetzes vorgesehen ist; fehlt eine schriftliche Feststellung des Vertrages, so unterliegt die Rechnung oder ein anderes Schriftstück, das seine Ausführung feststellt, der in Punkt b) des Art. 72 des Stempelgesetzes vorgesehenen Gebühr von 1 Prozent. Der in Punkt 1 des Art. 67 bzw. Punkt a) des Art. 72 vorgesehene Satz von 0,2 Prozent findet keine Anwendung, denn zur Führung einer Zuckerfabrik ist zwar der Ankauf von Rüben unbedingt notwendig, nicht unbedingt notwendig ist aber der Ankauf von Rübensamen, den der Rübenproduzent direkt beim Samenproduzenten kaufen kann. Der Ankauf von Rübensamen durch eine Zuckerfabrik gehört also nicht zum Bereich ihres Unternehmens (Art. 67, Ziffer 1).

(Art. 67, 69, 72 und 90.) Die in Punkt 1 des Art. 67, in Punkt 4 des Art. 69, in Punkt „a" des Art. 72 und in Punkt „a" des Art. 90 gebrauchten Ausdrücke „im Bereich seines Unternehmens" bezeichnen gewöhnliche, dauernd (in kürzeren oder längeren Zeiträumen) sich wiederholende Tätigkeiten, ohne die eine Führung des betreffenden Unternehmens unmöglich wäre. Zum Bereich eines Industrieunternehmens gehören also: 1. der Ankauf von Rohstoffen, Maschinen, Geräten, Brennmaterial, Transportmitteln (Wagen, Zugpferden, Lastautos usw.), Futter für die Zugpferde, 2. der Verkauf der durch das betreffende Industrieunternehmen hergestellten Waren. Dagegen gehören nicht zum Bereich des Unternehmens einmalige Geschäfte (z. B. Bau eines Fabrikgebäudes und Ankauf von Baumaterialien für diesen Zweck; Kauf einer schon bestehenden Fabrik mit Rohstoff- und Ganzfabrikaten-Vorräten), auch nicht zufällige Geschäfte (z. B. Verkauf einer verbrauchten oder dem zeitgemäßen Stande der technischen Entwickelung nicht entsprechenden Maschine).

(Art. 134, zweiter Absatz.) I. Ein Vertrag, auf Grund dessen eine Partei die Erteilung von Darlehen einer anderen Partei in der Weise verspricht, daß die Höhe des einzelnen Darlehens von dem Darlehnsnehmer bestimmt wird, daß der jeweilige Stand der Verschuldung jedoch einen gewissen im voraus festgelegten Betrag nicht überschreiten darf, ist „ein Vertrag in Sachen der Eröffnung eines Kredits" und unterliegt der im zweiten Absatz des Art. 134 des Stempelgesetzes vorgesehenen Gebühr (von 3 zł oder 0,1 Prozent).

Beispiel: Die Person A hat am 1 Juli der Person B einen Kredit von 100 000 zł eröffnet. Die Person B genießt zum ersten Mal diesen Kredit am 3. Juni, indem sie 80 000 zl abhebt. Am 20. Juni zahlt sie 30 000 zł zurück. Am 15. Juli hebt sie 40 000 zł ab. Am 1. September zahlt sie 90 000 zl ab. Am 1. Oktober erhebt sie 100 000 zł. Die Gesamtsumme der erhaltenen Kredite beträgt bis zum 1. Oktober 220 000 zł (80 000 plus 40 000 plus 100 000), und trotzdem wurde die vereinbarte Maximalsumme der Verschuldung nicht überschritten. Die Gebühr ist (im voraus) von dieser Maximalsumme, d. h. von 100 000 zł, zu entrichten.

Auch dann existiert „ein Vertrag in Sachen der Eröffnung eines Kredits", wenn eine Partei der anderen einen Kredit eröffnet, ohne im voraus den Höchstbetrag des jeweiligen Standes der Verschuldung zu bestimmen. In diesem Falle findet (sofern es sich nicht um einen Wechselkredit handelt, vergl. unten Abschn. III dieses Rundschreibens) der Art. 9 des Stempelgesetzes Anwendung. Die Gebühr ist also zu entrichten: zum ersten Mal vom Betrage des ersten Darlehns; zum zweiten Mal bei dem Darlehen, dessen Höhe die Erhöhung des Standes der Verschuldung über die Summe des ersten Darlehens hinaus verursacht hat, wobei als Grundlage der Veranlagung der Unterschied zwischen dem letzteren und dem ersten Darlehen genommen wird; zum dritten Mal — bei dem Darlehen, das die Erhöhung des Standes der Verschuldung über die Summe hinaus, die die Veranlagung der zweiten Gebühr notwendig gemacht hat, verursacht — usw.

Beispiel: Ein Kreditnehmer (dessen Kredit nicht von vornherein begrenzt wurde) erhielt das erste Darlehen am 1. Juni in Höhe von 30 000 zł. Am 1. Juli zahlte er 25 000 zł ab (Stand der Verschuldung 5000 zł). Am 15. Juli erhielt er ein zweites Dar-

lehen von 15 000 zł (Stand der Verschuldung 20 000 zł). Am 1. August erhielt er ein drittes Darlehen von 8000 zl (Stand 28 000 zł). Am 10. August erhielt er ein viertes Darlehen von 10 000 zl (Stand 38 000 zł). Am 1. September zahlte er 15 000 zł an (Stand 23 000 zł). Am 1. Oktober erhielt er ein fünftes Darlehen von 10 000 zl (Stand 33 000 zł). Am 15. Oktober erhielt er ein sechstes Darlehen von 20 000 zł (Stand 53 000 zl). Die Gebühr ist zu entrichten: beim ersten Darlehen von 30 000 zł; beim vierten Darlehen von 8000 zl und beim sechsten Darlehen von 15 000 zł.

Das charakteristische Merkmal für die beiden obigen Typen eines Vertrages in Sachen der Eröffnung eines Kredits ist, daß die Summe der Darlehen, die auf Grund des Vertrages des ersten oder zweiten Typs erteilt werden, nicht von vornherein bekannt ist. Das charakteristische Merkmal des ersten Typs ist überdies der Umstand, daß die Summe der erteilten Darlehen vielfach den Maximalbetrag des jeweiligen Standes der Verschuldung übersteigen kann (denn im obengenannten Beispiel beträgt sie 220 000 zł bei einer Summe des Standes der Verschuldung von 100 000 zł).

Das Gegenteil eines „Vertrages in Sachen der Eröffnung eines Kredits" ist die „Zusage der Erteilung eines Darlehens in genau bekannter Höhe" (Art. 134, zweiter Absatz, zweiter Satz). Denn bei einer solchen Zusage bestimmen die Parteien, daß ein Darlehen erteilt werden soll, dessen Höhe sie von vornherein bestimmen (wir haben es also nicht mit einer Reihe von Darlehen zu tun, deren Zahl und Höhe nicht von vornherein bekannt ist und hinsichtlich welcher die Parteien nur den Höchstbetrag des Standes der Verschuldung bezeichnen). Der Typ des Schriftstücks, das eine Zusage dieser Art feststellt, ist die Promesse in Sachen der Erteilung eines Hypothekendarlehens.

II. Das Finanzministerium gestattet auf Grund des Art. 177, daß in den Fällen, wo der Vertrag in Sachen der Eröffnung eines Kredits von einer juristischen Person — als der Kreditgeberin — abgeschlossen wird, die Bankgeschäfte ausübt, die Gebühr von 0,1 % erst bei der ersten Kreditnahme entrichtet wird. Diese Stundung der Fälligkeit ist abhängig von der Entrichtung der Gebühren, von denen in der in Art. 25 des Stempelgesetzes angegebenen Weise die Rede ist. Juristische Personen, die Bankgeschäfte ausüben und die bisher sich keine Genehmigung zur „direkten Entrichtung" bezüglich der Gebühren von Verträgen in Sachen der Eröffnung eines Kredits besorgt haben (Art. 25, dritter Absatz des Stempelgesetzes; § 40 der Ausführungsverordnung), können diese Art der Entrichtung auf Grund vorliegender Entscheidung anwenden; sie müssen aber der Finanzkammer ein Muster des „Registers der Stempelgebühren" zur Bestätigung vorlegen (§ 41 der Ausführ.-Verordnung).

III. Die Vorschrift des Art. 134 (zweiter Absatz), laut welcher ein Schriftstück, das einen Vertrag in Sachen der Eröffnung eines Kredits feststellt — sofern es sich um einen Wechselkredit handelt —, einer Gebühr von 3 zl unterliegt, findet nur dann Anwendung, wenn laut Vertrag bei jedesmaliger Kreditnahme ein Wechsel zu hinterlegen ist, der die Wechselsumme nennt und der vom Kreditnehmer entweder ausgestellt oder von ihm akzeptiert ist oder den Kreditnehmer als Remittenten bezeichnet.

Dagegen ist in den Fällen, wo obige Voraussetzungen fehlen, wo die Wechsel also nur zur Sicherung des eröffneten Kredits dienen sollen, eine Gebühr von 0,1 Prozent von der Kreditsumme zu entrichten (nach den in den Abt. I und II dieses Rundschreibens angegebenen Grundsätzen). Eine solche Sachlage tritt ein: a) wenn der Kreditnehmer nur einmal (bei Abschluß des Vertrages in Sachen der Eröffnung eines Kredits oder bei der ersten Kreditnahme) einen Wechsel hinterlegt, der im Besitz des Kreditgebers während der ganzen Zeit des Bestehens des offenen Kredits bleibt, b) wenn die Wechsel (alle oder einzelne) Blankowechsel sind (keine Wechselsumme enthalten), c) wenn der Kreditnehmer Wechsel hinterlegt, die er durch Aufkauf erlangt hat (Wechsel, die auf ihn durch ein Indossament des Remittenten oder ein späteres Indossament übertragen sind).

Ein Schriftstück, das die Person A an die Person B richtet, und in dem sie erklärt, daß sie einen Blankowechsel „zur Sicherung aller ihrer Verpflichtungen" gegenüber B hinterlege und daß „für den Fall der Nichtentrichtung der fälligen Beträge im Termin aus irgend einer Verpflichtung von ihr gegenüber B damit einverstanden sei, daß der Wechsel mit der B zustehenden Summe ausgefüllt werde" — unterliegt einer Gebühr von 0,1 Prozent nach den vorstehend in Abt. I dieses Rundschreibens für den zweiten Typ eines Vertrages in Sachen der Eröffnung eines Kredits angegebenen Grundsätzen.

42 Tierheilkunde. 42

Die Tollwut des Hundes.

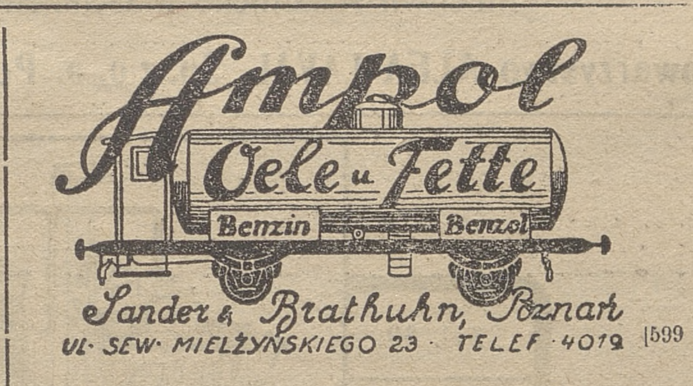
Die Tollwut, auch Wut, Wasserschen genannt, ist eine bei allen warmblütigen Tieren, insbesondere aber beim Hunde (selbst beim Menschen) auftretende Infektionskrankheit, die infolge ihrer Gefährlichkeit mit Recht sehr gefürchtet ist. Das Leiden entsteht niemals, auch bei den Hunden, durch Selbstentwicklung, wie oft irrtümlicherweise angenommen wird, vielmehr wird der Ansteckungsstoff, ein Bakterium, durch den Biß kranker Hunde, von Tier zu Tier, auch auf den Menschen übertragen. Durch die unverletzte Haut kann keine Ansteckung stattfinden. Doch nicht alle gebissenen Tiere wie Menschen werden von der Krankheit befallen, bei etwa 60% erfolgt der Ausbruch nicht, und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde, weil das am Speichel und den Zähnen des kranken Tieres haftende Wutgift beim Beißen am Haarkleide des gebissenen Tieres oder an der Kleidung des Menschen abgestreift oder durch Blutung der Wunde wieder ausgespült wird. Seltener erfolgt eine Desinfektion durch das Belecken wunder Stellen seitens wütender Hunde. Die indirekte Übertragung der Wutkrankheit durch sogenannte Zwischenträger (Stall, besudelte Gegenstände, Futter etc.) ist ebensowenig mit Sicherheit festgestellt, wie durch den Genuß von Fleisch, Milch wutkranker Tiere. Nur vereinzelt hat man beobachten können, daß die Wut vom Muttertiere auf das Junge übergeht. Wurde ein Mensch oder Tier von einem wütenden Hunde gebissen, dann verheilen die entstandenen Wunden normal und meist schnell ohne besondere Erscheinungen. Trotzdem kommt das Leiden nach Verlauf der Inkubationszeit (Periode zwischen Ansteckung und Ausbruch), welche meist 3—6 Wochen beträgt, aber auch Monate betragen kann, zum Durchbruch. Bei der Hundswut kommen 2 Formen vor, und zwar spricht man von der „rasenden" und „stillen" Wut; beide seien nacheinander besprochen. Im Anfangsstadium (melancholisches Stadium) beobachtet man ein verändertes Benehmen der Tiere, dieselben sind launisch, lebhafte Hunde werden traurig, träge und verkriechen sich. Dagegen sind von Natur ruhige Hunde sehr aufgeregt. Juckreiz an der Bißstelle veranlaßt Belecken der Narbe. Die Freßlust ist meist nur sehr gering oder überhaupt verschwunden, dahingegen werden mit auffallender Neigung kalte Gegenstände beleckt und die verschiedensten Dinge wie: Holz, Steine, Stroh, Decken, selbst Kot verschlungen. Ein verdächtig erscheinendes Tier wird kaum wutkrank sein, solange es noch mit Appetit natürliches Futter verzehrt. Im Zusammenhang mit den angedeuteten Erscheinungen bemerkt man vielfach erschwertes Schlingen oder Schlingkrämpfe, welche den Patienten veranlassen, einen ins Maul genommenen Gegenstand oder Futter wieder fallen zu lassen. Während dieses ersten Stadiums tritt nebenher Hartleibigkeit und Verstopfung auf, das allgemeine Aussehen des Tieres ist jedoch noch unverändert. Nach 12—24 Stunden beginnt das sogen. Reizstadium, während dessen der Drang zum Beißen und Entweichen am stärksten sich bemerkbar macht. Um frei zu kommen, werden die Hütten zerbissen und Ketten gesprengt, die Tiere irren planlos in der Gegend umher, beißen, wo sich nur die Gelegenheit dazu bietet, und kehren dann nach 1—2 Tagen, ruhiger geworden, aber stark abgemagert. zurück. Das meist anfallsweise auftretende Beißen ist zunächst gegen Hunde und Katzen, dann gegen andere Tiere, zuletzt gegen den Menschen gerichtet, wobei selbst der eigene Herr nicht verschont bleibt, ebensowenig wie andere bekannte Personen. Das Beißen erfolgt ohne vorheriges Bellen oder Knurren und artet oft aus zu einer Beißwut, wobei die Tiere auf hingehaltene Gegenstände losfahren und sich derart festbeißen, daß Zähne abbrechen und die Lippen blutig gequetscht werden. Die Stimme erfährt Veränderung, beim Bellen ist der erste Anschlag ein kurzes Geheul (Bellgeheul), sie wird später rauh und heiser. Die Tiere magern mehr und mehr ab, das Aussehen verändert sich weiter, die Kopfhaut ist gerunzelt, der Blick ist glotzend und stier, die Bindehäute sind gerötet. Im weiteren Verlaufe stellen sich Lähmungen ein, besonders am Unterkiefer, der dann meist herabhängt, ferner am Hinterteil. Unter zunehmender Schwäche im Kreuze und fortschreitendem Verfall der Kräfte verenden die Tiere meist innerhalb 5—8, seltener nach 10 Tagen.

Bei der „stillen" Wut sind ebenfalls die beschriebenen Erscheinungen bemerkbar, nur sind die Patienten ruhiger. Der Drang zum Entweichen ist weniger stark, ebenso das Beißen weniger heftig und wütend. Dagegen beobachtet man, daß die Tiere matt und traurig sind, bald zeigen sich Läh-

mungen des hinteren Kiefers, derselbe hängt herab und erschwert dadurch das Kauen und Schlucken. Aus dem offenstehenden Maule fließt viel Speichel, der Rachen schwillt an und ist graurot gefärbt. Der Verlauf der stillen Wut ist wie der vorher beschriebene, meist jedoch von kürzerer Dauer.

Von einer Behandlung ist sowohl im Hinblick auf die Gefahr, welcher man sich dabei aussetzt, wie auch mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit völlig Abstand zu nehmen. — Es liegt im Interesse der öffentlichen Sicherkeit, wie auch demjenigen der gesunden Tiere, daß wutkranke Hunde baldigst getötet werden und zwar derart, daß der Schädel brauchbar bleibt zur Untersuchung bzw. Feststellung der Krankheit. Werden andere Haustiere gebissen, so erkranken dieselben unter ähnlichen Erscheinungen und gehen zugrunde. Menschen, die das Unglück haben, von wutkranken Hunden gebissen zu werden, müssen sich sofort der sogen. Pasteur'schen Impfung unterziehen und begeben sich zu diesem Zweck schleunigst in die nächste Klinik oder ins Krankenhaus, wo sie die sofort notwendige Behandlung erfahren. — Das Seuchengesetz schreibt vor, daß alle wutkranken oder verdächtigen Tiere polizeilich gemeldet und bald getötet werden müssen. Der Kadaver getöteter Tiere ist sofort unschädlich zu machen, das Fell derselben darf nicht verwendet werden. Solange die seitens der Polizeibehörde veranlaßte Hundesperre besteht, die im Interesse der gesunden Tiere wie auch der Menschen unbedingt erforderlich ist, dürfen die Hunde nur mit Maulkorb versehen, an der Leine geführt mitgenommen werden. Es ist dieses die einzige Maßnahme, welche der weiteren Übertragung des furchtbaren Leidens von Tier zu Tier wie auch auf den Menschen wirksam entgegentritt.

Dr. S.



Bilanz am 31. Dezember 1926.

Aktiva.	zł
Kassenbestand	15,07
Grundstücke und Gebäude	20 746,04
Maschinen und Geräte	5 003,90
Warenbestände	1 500,—
Inventar	2 088,45
Kohlenbestand	50,
	29 403,46

Passiva:	zł
Geschäftsguthaben	5 149,—
Reservefonds	12 433,—
Spezialreservefonds	7 210,63
Schuld an d. Genossenschafts-Bank	2 011,60
Laufende Rechnung	1 379,62
Gewinn	659,53
	29 403,46

Zahl der Mitglieder am Anfange des Geschäftsjahres: 42
Zugang: 1, Abgang: —
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 43

Mleczarnia Spółdzielcza
Spółdz. z ogr. odp. w **Trzemesznie.**

Schröder. Brewka. Raczyński. [629

Bilanz am 31. Dezember 1926.

Aktiva:	zł
Kassenbestand	43,45
Andere Kreditanstalten	1,02
Beteiligung bei der Genossenschafts-Bank	122,39
Grundstücke und Gebäude	7 800,—
Maschinen und Geräte	1 800,—
	9 766,86

Passiva:	zł
Geschäftsguthaben	2 600,—
Reservefonds	5 000,—
Betriebsrücklage	2 393,92
Schuld an die Gen.-Bank	286,—
	10 279,92
Verlust:	513,06

Zahl der Mitglieder am Anfange des Geschäftsjahres: 27
Zugang: —, Abgang: 2
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 25

Molkereigenossenschaft
Mleczarnia spółdz. z nieogr. odpow. **Lowinek.**

Schmidt. Radke. Wollenweber. (630

Bilanz am 31. Dezember 1926.

Aktiva:	zł
Kassenbestand	151,33
Grundstücke und Gebäude	17 875,—
Maschinen und Geräte	3 247,36
Inventar	196,18
Konto-Korrent-Konto	292,38
Kohlenvorräte	250,—
	22 012,55

Passiva:	zł
Geschäftsguthaben	3 860,—
Reservefonds	10 000,—
Betriebsrücklage	3 769,04
Darlehn	3 900,—
Kaution	400,—
Gewinn	83,51
	22 012,55

Zahl der Mitglieder am Anfange des Geschäftsjahres: 21
Zugang: — Abgang: 2
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 19.

Molkereigenossenschaft in Ryńsk
Mleczarnia Sp. z o. o. Ryńsk. pow. Wąbrzeźno

Kwiatkowski. Angelhöfer Eyding. [631

Bilanz am 30. Juni 1926.

Aktiva:	zł
Kassenbestand	219,52
Beteiligung bei der Genossenschaftsbank	367,16
Maschinen und Geräte	9 395,60
Verlust	420,28
	10 402,56

Passiva:	zł
Reservefonds	4 113,31
Schuld an die Genossenschaftsbank	36,37
Aufwertungs-Konto	3 000,—
Maschinen-Erneuerungs-Konto	3 252,88
	10 402,56

Zahl der Mitglieder am Anfange des Geschäftsjahres: 17
Zugang: — Abgang: —
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 17

Drescherei-Genossenschaft
Sp. z nieogr. odp., **Rumianek.**

Wollerich. Fürste Geiß. (632

Bilanz am 31. Dezember 1926.

Aktiva:	zł
Kassenbestand	73,33
Genossenschaftsbank	3 315,70
Beteilig. b. d. Gen.-Bank	856,71
„ „ anderen Unternehmen	50,—
Wertpapiere	101,—
Laufende Rechnung	4 099,39
Darlehn	500,—
Einrichtung	90,—
	9 086,63

Passiva:	zł
Geschäftsguthaben	450,—
Reservefonds	275,41
Sonstige Passiven	351,12
Laufende Rechnung	3 549,39
Spareinlagen	4 124,46
Gewinn	336,25
	9 086,63

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 27
Zugang: 1, Abgang: —
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 28.

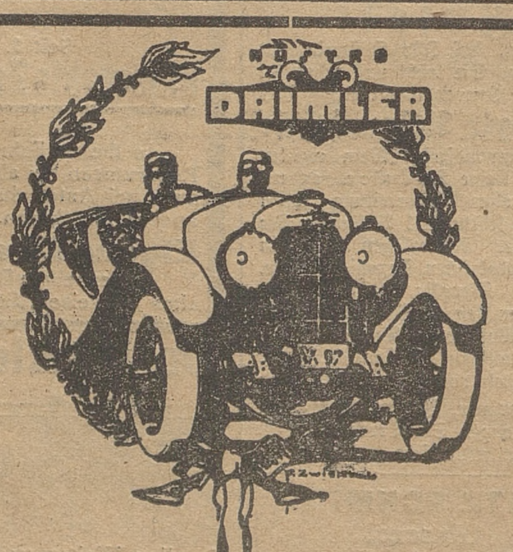
Spar- und Darlehnskassenverein
Spółdz. z nieogr. odpow. in **Żabno.**

Leitlauf. Kutzner. Pfeiffer. (633

W rejestrze spółdzielni wpisano odnośnie do Spar- und Darlehnskasse spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Sośnie, wciągniętej pod nr. 18:

„Udział każdego członka podwyższono na 100.— zł. Kwota 25.— zł jest do 15 kwietnia 1927 r. do wpłacenia, zaś o czasie wpłaty decyduje reszty następne walne zgromadzenie."

Odolanów, d. 7 maja 1927 r.
Sąd Powiatowy. (619


DAIMLER

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13, II.
Anzeigenannahme in Deutschland „Ala“, Berlin W 35, Potsdamerstr. 24. — Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.